

## **Amtsgericht Hagen**

## **Beschluss**

In dem Rechtsstreit			
		gegen	

wird der Prozesskostenhilfeantrag des Antragstellers zurückgewiesen.

Kosten werden nicht erstattet.

Gebühren werden nicht erhoben.

## **Gründe:**

Das antragstellerische Vorbringen für einen Untersagungsantrag:

"Der Beklagten wird untersagt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000,00, Ördnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu unterlassen, im Internet, insbesondere auf Facebook unter ihrem Facebook-Profil unter der URL https://www.facebook.com/ im Bereich der Bundesrepublik

Deutschland über den Kläger zu verbreiten, er sei ein Schwachkopf, Hampelmann, Trottel und Spasti, wie sie es mit folgendem Posting auf ihrem Facebook-Profil getan hat:

13 Std.

Dank an meinen Fan, das ist Liebe

Anonym 27. September 2020 um 19:10

Was ist denn eine "gefallene Heldin"? Vermutlich eine Heldin, die uns gefällt. Und so ist es ja auch. Die Frau hat Bildung, Erziehung, Anstand.

All das hat nicht.

Jetzt klagt sich der Schwachkopf schon mit falschem Namen durch die Instanzen und traut sich trotzdem nicht, den Unsinn hier zu benutzen. Ist auch tragisch. Der Hampelmann sucht nun schon Jahre vergeblich nach mir und löst seine vollmundigen Versprechungen nicht ein. Seine Liste muss ja sehr lang sein, wenn das derart viel zeit benötigt. Er könnte aber auch wieder unbeteiligte Damen der Gesellschaft belästigen, der Trottel.

Schönen Abend noch, Spasti!"

Gegen die Antragsgegnerin ist nicht schlüssig dargelegt (§§ 823 I, II ff. BGB, 1004 BGB, 114 Satz 1 ZPO). Außerdem ist das Begehren mutwillig (§ 114 Abs. I S. 2, Abs. 2 ZPO).

Weder ergibt sich eine namentliche Beleidigung des Antragsstellers - mit oder ohne Zusatz "noch ist klar erkennbar, dass die an "ihren Fan" gerichtete Erklärung den Antragsteller sonstwie meint.

Die Ausführungen des Antragstellers lassen ohnehin annehmen, dass die geäußerten, vorgebrachten Irrungen und Wirrungen der Äußerungen über das Adels-Namensrecht und die dabei getätigten Äußerungen diverser Teilnehmer in der Subkultur der modernen Kommunikationsmedien eher als humorvolles oder albernes, feierabendliches Unterhaltungsgerede denn als ernst gemeinte Äußerung der Missachtung zu verstehen sind. Auch deshalb steht der Prozesskostenhiifebewilligung jedenfalls die Mutwilligkeit des Begehrens zur Durchführung des beabsichtigten Klagebegehrens als Rechtsstreitigkeit entgegen. Mutwillig ist die Rechtsverfolgung und die Rechtsverteidigung nämlich dann, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

Der Antragsteller muss erkennen, dass er selbst durch die angemaßte Verwendung von Adelsbezeichnungen bei bestimmten Gruppierungen immer wieder auf

Wiederstand stößt, so dass er sich abträgliche Bemerkungen ohnehin selbst einhandelt.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, wenn

- 1. der Wert der Hauptsache 600,00 EUR übersteigt,
- 2. das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint oder
- 3. das Gericht die Zahlung von Raten angeordnet hat.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Hagen oder dem Landgericht Hagen schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von 1 Monat** bei dem Amtsgericht Hagen, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen, oder dem Landgericht Hagen, Heinitzstr. 42, 58097 Hagen, eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Hagen, 05.05.2021 Amtsgericht

Richter am Amtsgericht